



Ergebnisbericht der Anhörung vom 12. Juni 2008 bis 22. August 2008

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Veterinärwesen führte in der Zeit vom 12. Juni 2008 bis 22. August 2008 eine Anhörung zur Änderung folgender Verordnungen durch:

- Tierseuchenverordnung
- Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank
- Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr
- Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- Landwirtschaftliche Datenverordnung

Bei den Verordnungsänderungen geht es insbesondere um die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Tierverkehr bei den Schweinen (gemeinsames BLW-BVET-Projekt „Tierverkehrsdatenbank Schweine“), zu den Änderungen des Tierseuchengesetzes, welches im Rahmen der AP 2011 geändert wurde (zentrale Registrierung von Tierhaltungen mit E-quiden, Hausgeflügel, Fischen oder Bienen und Schlachtabgabe) sowie um Anpassungen bei Bekämpfungsmassnahmen, die sich auf Grund einer veränderten Lage bei verschiedenen Seuchen ergeben haben.

Es sind insgesamt 63 Stellungnahmen eingegangen: 26 kantonale Departemente, 2 kantonale Amtsstellen (2 Veterinärämter), 1 gemeinsame Stellungnahme der VSKT Region Ost und Süd (9 Veterinärämter), 16 landwirtschaftliche und Tierhalterorganisationen, 3 Viehhandelsorganisationen, 3 Organisationen der Fleischwirtschaft, 4 Universitätsinstitute, 1 tierärztliche Organisation und 7 weitere Organisationen.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Organisationen und Kantone sind mit den Änderungsvorschlägen grundsätzlich einverstanden. Sie geben aber zu bedenken, dass alle kostentreibenden Bestimmungen im Zuge der sich öffnenden Märkte auf ein Minimum beschränkt werden sollen, dass zwischen Wünschbarem und Machbarem unterschieden werden soll und dass die Vorschriften einhaltbar und kontrollierbar sein müssen.

Für einige gehen die Änderungsvorschläge viel zu weit, diese seien bürokratisch, kostentreibend und würden die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produktion schwächen. Der Verwaltung wird unnötige Eile bei der Umsetzung von EU-Vorgaben vorgeworfen.

Entsprechend wurden viele Forderungen für eine „Entschärfung“ der Bestimmungen eingegeben:

- Der Bund soll sich am Aufbau und Unterhalt des nationalen Betriebsregisters beteiligen (AG, BE, TG).

- Die zusätzlichen Aufwendungen der Registrierung der Tierhaltungen bei den Kantonen und beim Bund dürfen nicht über Beiträge der Nutztierhalter finanziert werden und sollen einfach und kostengünstig sein (SBV, SBLV, SRPV, ASR, Agridea).
- Keine Ausdehnung der zentralen Registrierung auf Hobbyhaltungen, da Mehraufwand nicht gerechtfertigt ist und die Daten nie aktuell sein würden (AG, BL, BS, SO, Bauernverband beider Basel).
- Die Erfassung von Haltungsformen und Nutzungsrichtungen geht zu weit (AI, AR, SG, SH, ZH, VSKT O+S, SO, GR, BS, NW, UR, KT Urkantone).
- Tierverkehr Schweine: nur Erfassung von Verbringungsmeldungen, keine Erfassung von Geburten und Verendungen (Proviande, SVV, AGRIDEA, Anicom, SBV, SFF, SBLV, Prométerre, GalloSuisse, Suisseporcs, Suisag, SO GR, BS, LU, NW, UR, KT Urkantone, VD, JU, AI, AR, TG, ZH, VSKT O+S, SG, SH).
- Die Verschärfung der Bekämpfung von Sauerbrut wird in einigen Kantonen vor allem aus Ressourcengründen abgelehnt (BE, AG, GL, BS, TI), aber von einigen Kantonen ausdrücklich begrüsst (VSKT O+S, TG, GR, AI/AR). Von diesen Kantonen wird auch angeregt zu prüfen, ob der Bieneninspektor der Bildungsverordnung für Personen im öffentlichen Veterinärdienst unterstellt werden könnte, um die steigenden Anforderungen an die Bieneninspektoren mit einer verbesserten und einheitlichen Ausbildung kompensieren zu können.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. Tierverkehr Schweine (TSV Art. 8, 10, 14, 61; Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank Art. 3 und 4; Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr Art. 3 Abs. 1, Anhang Ziff. 5 und 6; Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten Art. 2)

Die Erfassung von Bewegungsmeldungen auf einer zentralen Datenbank bei den Schweinen wird nicht bestritten. Umstritten ist jedoch

- die Erfassung von Geburten und Verendungen (Proviande, SVV, AGRIDEA, Anicom, SBV, SFF, SBLV, Prométerre, GalloSuisse, Suisseporcs, Suisag, SO GR, BS, LU, NW, UR, KT Urkantone, VD, JU, AI, AR, TG, ZH, VSKT O+S, SG, SH).
- die Änderung der Identifikationsnummer auf den Schweineohrmarken (SVV, SBV, SBLV, Prométerre, SVSM, Suisseporcs, Suisag, BL, SO, BS).
- der Einführungstermin (Anicom, Suisseporcs, SVV).

Die Vertreter der Suisseporcs, des SBV und des SVV haben ihre Eingaben an einer Besprechung vom 04.09.2008 mit dem BVET und dem BLW nochmals bekräftigt.

3.2. Zentrale Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel, Fischen oder Bienen, Erfassung von Haltungsformen und Nutzungsrichtungen (TSV Art. 7, 14, 18a)

Die Einführung der zentralen Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel, Fischen oder Bienen wird grundsätzlich begrüsst. Einige Kantone und Organisationen möchten jedoch die Hobbyhaltungen nicht erfassen, da der Mehraufwand nicht gerechtfertigt sei und die Daten nie aktuell sein würden (AG, BL, BS, SO, Bauernverband beider Basel). Einige Kantone fordern, dass sich der Bund finanziell am Aufbau und am Unterhalt des nationalen Betriebsregisters beteiligt (AG, BE, TG).

Viele Kantone fordern, dass auf die Erhebung der Haltungsform (die Bedeutung der Wildvögel sei gemäss der wissenschaftlichen Studie "Constanze" gering) und Nutzungsrichtung beim Hausgeflügel (BE, NE, SG, SH, VSKT O+S, AI, AR, ZH, BL, SO, AG, GR, BS, TI) und die Haltungsform bei den Bienen (NE, VSKT O+S, AI, AR, ZH, BL, SO, GR, TI) verzichtet wird, da diese Aspekte einem schnellen Wechsel unterworfen seien und nur mit grossem Aufwand erhoben und aktuell gehalten werden können.

Die Erfassung der Haltungsform von Schweinen wird von der Branche begrüsst, sofern dies tatsächlich dazu führt, dass die Trichinenuntersuchung risikobasiert durchgeführt werden kann (Suisseporcs, Suisag, SBV, SBLV, AGRIDEA, SFF, Prométerre, SVSM).

Die Kantone lehnen die Erfassung der Haltungsform bei den Schweinen mehrheitlich ab, da der Mehraufwand unverhältnismässig zum möglichen Vorteil - Reduktion der Anzahl Trichinenuntersuchungen – beurteilt wird. Es wird befürchtet, dass solche Daten auch sehr unsicher sind, da die Aufstallungen oft wechseln - innerhalb des Betriebes und von Betrieb zu Betrieb, auf welche die Schweine verstellt werden (SG, SH, AI, AR, ZH, VSKT O+S, BL, SO, AG, GR, BS, LU, NW, UR, KT Urkantone, TI).

Viele Kantone wünschen, dass die Bestimmungen zur Registrierung von allen Tierhaltungen (Klauentiere, Equiden, Geflügel etc.) in einem Artikel der TSV zusammengefasst werden (Art. 7 und Art. 18a zusammenfassen) und dass die Verantwortung der Erfassung der gleichen kantonalen Stelle übertragen wird (LU; NW, UR, KT Urkantone, VSKT O+S). Die Erfassung der Tierhaltungen soll durch denjenigen Kanton, in welchem sich die Tierhaltung befindet, erfolgen (VSKT O+S, TG, Identitas).

3.3. Bestimmungen zum Viehhandel und zur Schlachtabgabe (TSV Art. 34, 35, 36, 37, 37a, 37b)

Bestimmungen zum Viehhandel: Viele Kantone beantragen, dass das Viehhandelspatent für 2 Jahre ausgestellt wird, dass die Gebühren einheitlich auf Fr. 200.— festgesetzt werden und dass die Fortbildung als Prüfkriterium für die Erneuerung gelten soll (VSKT O+S, AI, AR, ZH, TG, GR, LU, NW, UR, KT Urkantone). Der SVV fordert, dass die Fortbildungspflicht auf 5 Jahre angehoben und mit der entsprechenden Fortbildungspflicht der Tierschutzverordnung und der Chauffeurenzulassungsverordnung koordiniert wird. Die Möglichkeit der Delegation der Einführungs- und Fortbildungskurse an Organisationen ist unbestritten. Einige Kantone möchten darauf verzichten, dass für die Erteilung eines Viehhandelspatentes über einen Stall verfügt werden muss, da Viehhändler oft keinen eigenen Stall hätten und die Tiere in gemieteten Plätzen einstellen würden (LU, NW, UR, KT Urkantone). Der SFF und der Kt. GL verlangen, dass Metzger, die Tiere zum Schlachten im eigenen Betrieb kaufen, kein Viehhandelspatent lösen müssen, da sie ja auch vom vom Einführungskurs und von der Haltung eines Stalles befreit sind.

Schlachtabgabe: Die meisten Kantone und viele Organisationen sind mit einem Wechsel von den Umsatzgebühren beim Viehhandel hin zu einer Schlachtabgabe zwar einverstanden, lehnen aber die vorgeschlagene Umsetzung aus verschiedenen Gründen ab:

- Gesamtbetrag von 3.45 Mio. Fr. (Schlachtabgabe und Inkassogebühr) ist zu hoch, er darf max. 3 Mio. Fr. betragen (Proviande, SVV, SZZV, Mutterkuh Schweiz, SBV, SBLV, SRP, SMP, Migros, GalloSuisse, Suisseporcs, Suisag, ASR).
- Die Inkassogebühr von 10 Rp pro Tier (Total Fr. 366 000.—) ist zu hoch (SVV, SZZV, Mutterkuh Schweiz, Anicom, SBV, SBLV, SRP, SMP, VSKT O+S, AI, AR, TG, ZH, GalloSuisse, Suisseporcs, Suisag, ASR).
- Die Inkassogebühr von 10 Rp pro Tier ist zu tief, sie muss mindestens 20 Rp pro Tier betragen (SFF).
- Die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr für das Inkasso wird angezweifelt (SZZV, SBV, SBLV, SRP, SMP, Suisseporcs, Suisag, Mutterkuh Schweiz).
- Der Einzug einer Schlachtabgabe solle nur in grossen Schlachtbetrieben erfolgen (SVV, SZZV, SBV, SBLV, SFF, SRP, SMP, Suisseporcs, Suisag, ASR, NW).

SZZV, SBV, SFF, SBLV, SRP, SMP, Suisseporcs, Suisag und ASR fordern, dass die Schlachtabgabe bei Rindern gesenkt, der Einzug nur in grösseren Schlachtbetrieben erfolgt und dass die Kantone die Schlachtbetriebe für die Erhebung der Schlachtabgabe entschädigen. Sofern keine Lösung in diesem Sinn gefunden werden könne, solle auf eine Umsetzung von Art. 56a TSG verzichtet und basierend auf der Motion Zemp (Prävention von Tierseuchen) eine Lösung zur Bereitstellung der notwendigen Finanzen für die Tierseuchenprävention und –bekämpfung geschaffen werden.

3.4. Sauerbrut der Bienen

Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens: Die zentrale Registrierung und somit auch die Kennzeichnung aller Bienenstände mit der Identifikationsnummer des Imkers und das Melden des Verstellens werden von den Kantonen AG, SO und BL generell abgelehnt (v.a. aus Ressourcengründen). Die übrigen Verbände und Kantone nehmen differenzierter dazu Stellung:

- Die Kantone VSKT O+S, TG, GR, AR, AI und TI lehnen den Art. 19a, Abs. 2 (Meldepflicht beim Verstellen) ab, da der Nutzen-Aufwand schlecht sei. Statt dessen soll die Bestandeskontrolle nach Art. 20 so durchgeführt werden, dass der Tierverkehr auf dem Stand nachvollziehbar ist.
- Der VSBV, SBV, SBLV, agridea sowie die Kantone NW, LU und VD lehnen die Meldepflicht beim Verstellen der Bienen nicht ab, wünschen aber eine Präzisierung (Art. 19a, Abs. 2), welchem Bieneninspektor (neuer oder alter Standort) das Verstellen gemeldet werden soll. Zusätzlich soll das Verstellen von Begattungseinheiten aus Praktikabilitätsgründen von der Meldepflicht ausgenommen und das Recht auf eine Gesundheitskontrolle durch den Bieneninspektor festgeschrieben werden. Der Kanton VD geht sogar soweit, dass er jegliches Verstellen von Bienen **ohne Ausnahme** meldepflichtig machen will.
- Der Kanton SG schlägt vor, die Meldepflicht auf das Verstellen von einem Inspektionskreis in einen anderen zu beschränken mit der Begründung, dass Meldungen innerhalb eines Inspektionskreises nicht sinnvoll seien, da Imker über das Seuchengeschehen innerhalb des Inspektionskreises Bescheid wüssten. Hingegen sollte der Bienenverkehr überwacht werden, wenn die Grenzen von Inspektionskreisen überschritten werden.
- Die identitas AG schlägt vor, den Imkern keine kantonalen ID-Nummern, sondern eindeutige Nummern aus einem zentralen System zuzuordnen, um die Rückverfolgbarkeit der Bienenstände im Falle von Verstellungen über die Kantonsgrenze hinaus nicht zu erschweren.

Bestandeskontrolle Bienen:

- Die Mehrheit der Kantone lehnt klar ab, dass die Bestandeskontrolle der Bienen einmal pro Jahr dem zuständigen Bieneninspektor zugestellt und die Daten verwertet werden können (VSKT O+S, TG, LU, AR, AI, BS, BL, SH, AG, Urkantone). Der administrative Aufwand sei zu gross für die Datenbeschaffung.
- SBV, SBLV, VSBV und agridea befürworten das Einsenden der Bestandeskontrolle 1x/Jahr und betonen, dass die Daten den regionalen und nationalen Imkerorganisationen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Kanton VS möchte, dass die Bestandeskontrollen erst Ende Mai anstelle April eingesendet werden sollen, da im April die Bienenvölker z.T. noch nicht ausgewintert sind.
- Die Urkantone beantragen zudem, dass Art. 20 (analog zu TSV Art. 13 bei den Klauentieren) so ergänzt wird, dass den Vollzugsbehörden jederzeit Einsichtnahme in die Bestandeskontrolle gewährleistet und dass sie 3 Jahre aufbewahrt werden muss.

- Die Identitas schlägt vor, die Daten der Bestandeskontrolle an ein zentrales System zu melden, so dass dem zuständigen Bieneninspektor die Daten aufbereitet werden können.

Bekämpfung der Faul- und Sauerbrut:

- Die verschärften Massnahmen mit der Verhängung eines Sperrgebiets bei der Sauerbrutbekämpfung werden von vielen Stellen ausdrücklich begrüsst (VSBV, VSKT O+S, TG, GR, AR, AI) mit dem Hinweis zu prüfen, ob der Bieneninspektor der Bildungsverordnung für Personen im öffentlichen Veterinärdienst unterstellt werden könnte (Schaffung eines Fachassistenten Bienen), um den gesteigerten Anforderungen an die Bieneninspektoren entsprechend Rechnung zu tragen.
- Die Kantone BE, AG, BS und GL lehnen die Vorschläge zur verschärften Sauerbrut-Bekämpfung aus Ressourcengründen und wegen fehlenden Hinweisen auf den Nutzen generell ab. Der Kanton TI möchte eine längere Frist (mehr als 10 Tage) für das Vernichten von betroffenen Völkern. Der Kanton BS möchte zudem klare Technische Weisungen für die Reinigung und Desinfektion von Bienenständen ausgearbeitet haben und lehnt die Nachkontrolle von Bienenständen im ehemaligen Sperrgebiet aus Ressourcengründen ab (Art. 273, Abs. 6).
- Der Kanton SG schlägt vor, für Sauerbrut grundsätzlich eine Standsperrzone auszusprechen mit der Möglichkeit, dass der Bieneninspektor in Gebieten mit starkem Befall ein Sperrgebiet bezeichnen könnte. Die Bieneninspektoren sollen zudem die Grösse des Sperrgebietes selber festlegen können, da 2km willkürlich seien.
- Der Kanton VD schlägt vor, dass bei der Sanierung eines Standes sämtliches altes Wabenmaterial, Wachs und Honig vernichtet werden soll (Art. 273, Abs. 3).
- Es wurde vom Zentrum für Bienenforschung angeregt, in den Artikeln Art. 271, Abs. 1c und Art. 273, Abs. 1d den veralteten Begriff „Honigsammelstellen“ zu streichen.

3.5. Coxiellose, Rauschbrand, Schafräude und Bösartiges Katarrhalfieber

Die Rückstufung und der Verzicht auf einzelne Seuchen (Coxiellose, Rauschbrand, Schafräude und BKF) wird von Kantonen und Verbänden begrüsst. Einzig das Institut für Parasitologie (Universität Zürich) wünscht, dass die Schafräude zumindest noch als zu überwachende Seuche aufgeführt wird und befürchtet bei einem vollständigen Verzicht auf eine staatlich vorgeschriebene Bekämpfung eine Zunahme der Fälle.

3.6. Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)

Die Möglichkeit zur Nutzung der Kohortentiere bis an das Ende der Produktionsphase wird ausnahmslos begrüsst.

- Von verschiedenen Kantonen (ZH, AI/AR) wird gewünscht, dass der Begriff „Ende der Produktionsphase“ präzisiert wird.

3.7. Caprine Arthritis Encephalitis (CAE)

Die grundsätzliche Anerkennung der Schweizer Ziegenbestände als CAE frei bis zum Vorliegen eines Verdachts wird allgemein begrüsst.

- Einige Kantone (VSKT O+S) wünschen die Herabstufung der CAE in eine zu überwachende Tierseuche, da sie den Aufwand für die Bekämpfung als zu gross erachten.
- Der Kanton VS wünscht eine Verschärfung der CAE-Bekämpfung. Es sollen alle Ziegen, die neu in die TVD aufgenommen werden, innerhalb von 90 Tagen auf CAE untersucht werden.
- Der SZZV begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Er hält jedoch fest, dass die CAE unbedingt weiterhin als auszurottende Seuche in der TSV kategorisiert werden muss. Allein dies garantiert die momentane gute Seuchenlage von <1%.
- Das nationale Referenzlabor (IVV) wünscht, dass der Begriff SRLV („small ruminant lentivirus“) in die Verordnung aufgenommen wird, da die aktuelle Wissenschaft nicht eindeutig zwischen CAE und MV Viren unterscheiden kann.
- Einige Kantone (BS,BL,GR,TI) unterstützen ausdrücklich, dass die Bekämpfung / Überwachung im Rahmen der bestehenden Arbeitsgruppe mit dem BVET neu überdacht wird.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone

- Departement Gesundheit und Soziales Kt. Aargau (AG)
- Département de l'économie Kt. Neuenburg (NE)
- Département de la sécurité et de l'environnement Kt. Waadt (VD)
- Département de l'économie et de la santé Kt. Genf (GE)
- Département de l'économie, de la Coopération et des Communes Kt. Jura (JU)
- Departement des Innern Kt. Schaffhausen (SH)
- Departement des Innern Kt. Schwyz (SZ)
- Departement für Finanzen und Gesundheit des Kt. Glarus (GL)
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft Kt. Thurgau (TG)
- Departement für Verkehr, Bau und Umwelt Kt. Wallis (VS)
- Departement Volks- und Landwirtschaft Kt. Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales Kt. Graubünden (GR)
- Dipartimento della sanità e della socialità Kt. Tessin (TI)
- Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts Kt. Freiburg (FR)
- Finanzdepartement Kt. Obwalden (OW)
- Gesundheits- und Sozialdepartement Kt. Luzern (LU)
- Gesundheits- und Sozialdirektion Kt. Nidwalden (NW)
- Gesundheits- Sozial- und Umweltdirektion Kt. Uri (UR)
- Gesundheitsdepartement Kt. Basel-Stadt (BS)
- Gesundheitsdepartement Kt. St. Gallen (SG)
- Gesundheitsdirektion Kt. Zürich (ZH)
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Kt. Appenzell Innerrhoden (AI)
- Volkswirtschaftsdepartement Kt. Solothurn (SO)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kt. Basel-Land (BL)
- Volkswirtschaftsdirektion Kt. Bern (BE)
- Volkswirtschaftsdirektion Kt. Zug (ZG)

Kantonale Stellen

- Kantonstierarzt der Urkantone (KT Urkantone)
- Service vétérinaire (KT FR)
- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, Region Ost und Süd (VSKT O+S)

Organisationen und Verbände

- Agridea Lindau + Lausanne
- Anicom Tiervermarktung
- Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR)
- Ass. des groupements et organisations romands de l'agriculture (Agora)
- Ass. Vaudoise de promotion des métiers de al terre (Prométerre)
- Bauernverband beider Basel
- GalloSuisse
- Gastrosuisse
- Identitas AG
- Konsumentenforum (KF)
- Migros
- Mutterkuh Schweiz (MKS)
- Proviande
- Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)

- Schweizer Milchproduzenten (SMP)
- Schweizer Tierschutz (STS)
- Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin (SVSM)
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
- Schweizerischer Verband für Pferdesport (SVPS)
- Schweizerische Viehhändlerverband (SVV)
- Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV)
- Schweizer Rindviehproduzenten (SRP)
- SUISAG AG für Dienstleistungen in der Schweineproduktion
- Swiss Beef (SB)
- Swisshgenetics
- Suisseporcs Information Schweiz. Schweineproduzenten Verband
- Universität Bern, Institut für Virologie
- Universität Zürich, Virologisches Institut
- Universität Zürich, Institut für Veterinärpathologie
- Universität Zürich, Institut für Parasitologie
- Verband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine (VSBV)
- Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF)
- Vianco

Bern, 22. September 2008